
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

FRÜHLING 2023

Strafrecht/Strafprozessrecht

Experte: Dr. Samuel Egli, Rechtsanwalt

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: StGB, StPO, Auszug Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), EMRK, BV, GOG, Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punktabzug.

Allenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Aufgabe 1

Jonathan Zeiter ist langjähriger Chauffeur bei einem Spediteur für Gefahrgüter. An einem Januarmorgen ist er in seinem Lastwagen unterwegs, wobei er einen Tankanhänger mit Leichtöl mit sich führt. Einmal mehr hat er ein Mammutprogramm zu bewältigen und soll noch bis zum Mittag drei Lieferungen ausbringen. Nachdem er die erste Lieferung zügig abschliessen konnte, gerät er in einen Stau. Die Zeit läuft und Jonathan wird immer ungeduldiger. Da erblickt er eine von der Hauptstrasse abzweigende Waldstrasse. Nachdem er via sein Handy das örtliche Waldstrassennetz erkundet hat, beschliesst er, seine Chance zu nutzen: Die Waldstrasse biegt nach etwa 500 Metern in eine weitere Waldstrasse ein, welche schliesslich in eine neuerliche Hauptstrasse mündet, die exakt auf der Strecke seiner nächsten Lieferadresse liegt. Mit Mühe schert er aus der stehenden Fahrzeugkolonne aus und biegt auf die Waldstrasse ein. Zwar hat Jonathan auf der übers Handy konsultierten Strassenkarte gesehen, dass die Waldstrasse mitten durch eine Grundwasserschutzzone führt. Auch sieht er, dass die Waldstrasse vereist ist. Jedoch denkt er sich, dass es aufgrund seiner Fahrkünste sicher klappen werde, da er schon schwierigere Situationen erfolgreich gemeistert hat und der Lastwagen in einem einwandfreien Zustand ist.

Bei der Einmündung in die zweite Waldstrasse sieht er dann tatsächlich ein Strassenschild, das auf die Grundwasserschutzzone hinweist. Da es aber gemäss der zuvor angesehenen Karte nicht mehr allzu weit bis zur Hauptstrasse sein sollte, beschliesst Jonathan weiterzufahren. Auch ist ja bisher alles gut gegangen. Plötzlich gerät der Lastwagen jedoch ins Rutschen. Obwohl Jonathan alles versucht, das Fahrzeug auf der Fahrbahn zu halten, stellt sich der Tankanhänger schräg und kippt schliesslich um. Von der Wucht des Umkippens sprengt es die Verschlusskappe weg und es laufen mehrere Hektoliter Leichtöl aus und versickern im Waldboden. Das Öl gelangt so u.a. ins Grundwasser bzw. direkt in die Trinkwassergewinnungsanlage und das entsprechende Trinkwasserreservoir, welches die in der Nähe liegende Einwohnergemeinde mit Trinkwasser versorgt. Durch das schnelle Alarmschlagen eines Spaziergängers konnte indes die Wegleitung des verunreinigten Trinkwassers aus dem Reservoir gerade noch rechtzeitig verhindert werden.

Die nachfolgende Strafuntersuchung zeigt, dass die ins Trinkwasser gelangte Menge des Leichtöls geeignet war, eine erhebliche Schädigung der Gesundheit von Menschen, Haus- oder Nutztieren zu verursachen.

Begriffserklärung Grundwasserschutzzone (gemäss BAFU):

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Grundwasservorkommen, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, vor jeglicher Verschmutzung zu schützen und zu verhindern, dass der Grundwasserdurchfluss nachteilig beeinflusst oder behindert wird. Die Schutzzone muss um alle Grundwasserfassungen herum ausgeschieden werden, die im öffentlichen Interesse liegen, und stellen das wichtigste Instrument des nutzungs-orientierten planerischen Grundwasserschutzes dar.

Frage 1 (15 Punkte)

Beurteilen Sie eine mögliche Strafbarkeit von Jonathan nach StGB (*Prüfen Sie die Tatbestandsmässigkeit des einschlägigen Straftatbestandes in jedem Fall komplett durch, auch wenn Sie einzelne Tatbestandselemente als nicht erfüllt erachten sollten. Allfällige strafbare Handlungen/Unterlassungen des Ersten, Zweiten und Neunten Titels des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches sind nicht zu prüfen*).

Frage 2 (3 Punkte)

Peter Leitmeier wird zum amtlichen Verteidiger von Jonathan bestellt. Obwohl die Zusammenarbeit erst noch harmonisiert, zeigen sich nach wenigen Wochen immer mehr Risse in der Beziehung der beiden. So hat Jonathan das Gefühl, Peter Leitmeier dränge ihn dazu, seinen guten Arbeitskollegen Paul Wirz unnötig zu belasten, welcher für die Wartung des Tankwagens zuständig war. Dies, obwohl die bisherige Untersuchung klar zeigte, dass mit dem Tank alles in Ordnung war. Jonathan verlangt daher nach einem anderen Verteidiger.

Wie beurteilen Sie Jonathans Ansinnen?

Frage 3 (3 Punkte)

Jonathan ist mit dem von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Experten, welcher das Schädigungspotential zu beurteilen hat, nicht einverstanden: Der Experte sei sowieso gegen ihn, da dieser schon verschiedentlich für Umweltverbände Gutachten erstellt habe und so in jedem Fall gegen Jonathan als Chauffeur von Gefahrgütern urteilen werde.

Was kann Jonathan tun? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

Aufgabe 2

Luisa Grünig ist Rentnerin. Da sie einen reichen Lebenserfahrungsschatz hat, an welchem sie andere gerne teilhaben lässt, bietet sie u.a. über eine Internetplattform ihre Hilfe an; beispielsweise hilft sie beim Ausfüllen der Steuererklärung oder erledigt Gartenarbeiten. Vor einiger Zeit wurde sie über diese Plattform von Gustav Strebel angeschrieben. Strebel schilderte ihr, dass er vor Kurzem nach Kolumbien ausgewandert sei und in der Schweiz noch eine riesige Schallplattensammlung habe, welche er nicht nach Kolumbien mitnehmen können und nun gerne übers Internet verkaufen möchte. Da er indes in administrativen Sachen und insbesondere in Bankangelegenheiten nicht sehr bewandert sei, bitte er nun Luisa Grünig, ihm beim Verkauf der Platten zu helfen. So würde er beim Internetverkaufsportaal gerne Luisas Schweizer Bankverbindung angeben, damit ihr die Käufer das Geld überweisen könnten. Sie solle die überwiesenen Gelder dann von Zeit zu Zeit auf sein kolumbianisches Bankkonto überweisen. Dies sei einfacher, als wenn jede Zahlung direkt auf sein Konto erfolge, da so nicht diverse Auslandszahlungen erfolgen müssten und nicht unnötige Gebühren anfallen würden. Auch müsse er jede eingegangene Auslandszahlung besonders deklarieren, was für ihn eine grosse administrative Hürde darstellen würde.

Luisa Grünig hegt sofort eine gewisse Sympathie für Gustav Strebel – auch, da sein schriftlicher Ausdruck etwas holprig ist und er ihr so tatsächlich hilfsbedürftig erscheint. In der Folge nennt sie ihm ihre Bankverbindung, welche Gustav Strebel sodann auf der Verkaufsplattform als Zahlungsziel angibt. Im Weiteren entwickelt sich zwischen Luisa und Gustav ein reger Mailverkehr, in welchem er ihr unter anderem Fotos der übers Internet angebotenen Schallplatten schickt und ihr zu den Platten auch die Hintergrundgeschichten schildert (wo und wann er die Platten erstanden hat, welchen Wert sie heute haben etc.).

Der Verkauf läuft gut, sodass Zahlungen von insgesamt 3'500.00 Franken auf Luisas Konto eingehen, welche sie Gustav in zwei Tranchen auf sein kolumbianisches Konto weiterüberweist.

Nachdem Luisa die zweite Zahlung getätigt hat, bricht Gustav den Kontakt jedoch plötzlich ab. Auch auf mehrmaliges Nachfragen lässt er nichts mehr von sich hören. Zwei Monate nach Kontaktabbruch erhält Luisa eine Vorladung zur Einvernahme bei der Polizei. Anlässlich der Einvernahme erfährt Luisa, dass über eine Internetverkaufsplattform verschiedene Schallplatten verkauft wurden, wobei die Käufer die Kaufpreise jeweils auf Luisas Konto einbezahlt, die Waren jedoch nie erhalten hätten. Luisa fällt aus allen Wolken; in keiner Weise hat sie damit gerechnet, dass Gustav so etwas machen würde. Sie weist die gegen sie erhobenen Strafvorwürfe zurück.

Die Ermittlungen wurden durch eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag von Thomas Krähenbühl in Gang gesetzt, welcher eine der Platten für 120.00 Franken gekauft und nie erhalten hatte. Thomas Krähenbühl möchte seinen Schaden ersetzt haben und die Täterschaft bestraft wissen, weshalb er sich am Strafverfahren gegen Luisa Grünig als Privatkläger beteiligt.

Die weiteren polizeilichen Ermittlungen zeigen, dass die Schallplatten auf einer Internetverkaufsplattform unter dem Namen Louis von Grünigen und der Mailadresse «louis.vongruenigen@speedmail.com» zum Verkauf angeboten wurden. Als Empfängerkonto wurde gegenüber den Käufern Luisas Konto, angeblich lautend auf Louis von Grünigen vermerkt. Die Abklärung der für die Schaltung der Inserate verwendeten IP-Adresse führt zu Bastian Stauber in Chur, der schliesslich an seinem Wohnort angehalten werden kann und sich als Gustav Strebel zu erkennen gibt. Die nach Kolumbien transferierten Gelder bleiben verloren, da es zu keinerlei Mitwirkung der dortigen Behörden kommt. Alle Ansuchen der Schweizer Behörden verlaufen im Sand.

Frage 1 (24 Punkte)

Hat sich Luisa Grünig nach StGB schuldig gemacht (*prüfen Sie dabei auch die mögliche Strafbarkeit von Gustav Strebel bzw. Bastian Stauber, soweit es für die Beurteilung der Strafbarkeit von Luisa Grünig relevant ist*)?

Frage 2 (4 Punkte)

Die Verteidigerin von Luisa Grünig wendet ein, dass sich Thomas Krähenbühl nicht als Privatkläger am Strafverfahren gegen ihre Klientin beteiligen könne. *Trifft dies zu?*

Frage 3 (2 Punkte)

Annahme: Luisa Grünig wird vom zuständigen Bezirksgericht schuldig gesprochen. Nach Zustellung des Dispositivs nimmt die Verteidigerin mit Luisa Kontakt auf und erläutert ihr das mögliche weitere Vorgehen. Luisa verzichtet daraufhin auf weitere Schritte und damit auch auf die Berufungsanmeldung; sie sieht sich zwar noch immer als unschuldig, möchte jedoch aufgrund des Kostenrisikos nicht weiterfahren und muss das Urteil daher wohl oder übel akzeptieren. Einige Tage später erhalten die Parteien die Mitteilung des Bezirksgerichts, dass die Staatsanwaltschaft Berufung angemeldet hat. Zwei Monate später wird den Parteien das schriftlich begründete Urteil zugestellt. Nachdem Luisa das begründete Urteil gelesen hat, beauftragt sie ihre Verteidigerin dann aber doch, die Berufung zu erklären.

Ist dies möglich?

Frage 4 (9 Punkte)

Annahme: Luisa Grünig wird vom zuständigen Bezirksgericht schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 20.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren, einer Busse von CHF 400.00 (bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen, sollte die Busse schuldhaft nicht bezahlt werden) sowie den Verfahrenskosten von CHF 1'966.00 verurteilt. Das Urteil ist am 10.10.2022 in Rechtskraft erwachsen. Luisa Grünig, die sich bis anhin selbst verteidigt hat, sucht Sie am 14.10.2022 in Ihrer Anwaltskanzlei auf und zeigt Ihnen das (unbegründete) Urteil sowie die dem Urteil beiliegenden Rechnungen (je mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen). Luisa bittet Sie um Rat: Als geschiedene Rentnerin verfüge sie nur über eine reduzierte AHV und eine geringe Pension. Darüber hinaus sei sie auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Gegen das Urteil an sich habe sie sich absichtlich nicht gewehrt; zwar sei sie unschuldig, aufgrund des Kostenrisikos, das ein Berufungsverfahren mit sich gebracht hätte, habe sie das Urteil aber wohl oder übel akzeptiert. Wie sie nun aber alle diese Kosten bezahlen solle, wisse sie nicht. Allein die Geldstrafe könne sie unmöglich stemmen.

Welchen Rat erteilen Sie Luisa bezüglich der beschriebenen einzelnen Beträge? Welche konkreten Schritte kann sie allenfalls unternehmen und an wen hat sie sich dabei zu wenden? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

Aufgabe 3

Mathilda Simonett arbeitet seit Langem als Journalistin für die Zeitung «Aarauer Bote». Derzeit befasst sie sich schwergewichtig mit der sog. Kiesgrubenaffäre, welche seit einigen Monaten die Aargauer Bevölkerung sowie Polit- und Medienlandschaft bewegt. Die Affäre wurde durch die Erweiterung einer regional bedeutenden Kiesgrube ausgelöst, die teilweise in kantonalem Eigentum steht. Es wurde bekannt, dass für diese Erweiterung grossflächig Wald gerodet wurde, ohne dass die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Auch die Entwässerung der erweiterten Grube würde laufend zu Problemen führen, wobei regelmässig verunreinigtes Grubenwasser in die Aare gelangen würde. Letzteres hat gerade während der Badezeit im Sommer für grosse Verunsicherung in der Bevölkerung gesorgt. Auch hält sich das Gerücht hartnäckig, dass die involvierten kantonalen Behördenstellen von den fraglichen Verstössen gegen die Umweltschutzgesetzgebung gewusst, jedoch nicht interveniert hätten.

Um die Sachlage zu klären, hat der Grosse Rat beschlossen, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zu bestellen, welche den Vorwürfen und möglichen Ungereimtheiten rund um die Kiesgrube nachgehen soll. In diesem Sinne bestimmt § 16 des Geschäftsverkehrsgesetzes des Kantons Aargau (GVG), dass der Grosse Rat nach Anhörung des Regierungsrates bzw. der Justizleitung eine parlamentarische Untersuchungskommission bestellen kann, sofern Vorkommnisse von grosser Tragweite der besonderen Klärung bedürfen. Weiter bestimmt das GVG, dass die parlamentarische Untersuchungskommission die Sachverhalte ermittelt, weitere Beurteilungsgrundlagen schafft und dem Grossen Rat Bericht erstattet und Antrag stellt.

Noch bevor die PUK dem Grossen Rat zu ihren Ermittlungsergebnissen Bericht erstatten konnte, wurden Mathilda Simonett Auszüge aus den Untersuchungsakten der PUK zugespielt, welche Mathilda in einen Zeitungsartikel einarbeitete. Der Zeitungsartikel erscheint zwei Tage nachdem die PUK die Sitzung abhielt, an welcher sie die von verschiedenen Experten einverlangten Stellungnahmen zur Kenntnis nahm, auswertete und über deren Berücksichtigung im

Schlussbericht entschied. Aus dem Zeitungsartikel geht u.a. hervor, wie sich die einzelnen Kommissionssitzungsteilnehmer geäußert und wie sie abgestimmt haben.

Frage (10 Punkte)

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Mathilda Simonett nach StGB.